

Satzung der Naturforschenden Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau

A. Name und Ziele der Gesellschaft

§ 1

Die im Jahre 1821 gegründete Gesellschaft führt den Namen „Naturforschende Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau“. Sie hat ihren Sitz in Freiburg im Breisgau.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Naturwissenschaften, insbesondere der Naturkunde Badens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch öffentliche wissenschaftliche Vortragsveranstaltungen, durch die Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift und andere hierfür geeignet erscheinende Tätigkeiten.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

B. Vermögen der Gesellschaft

§ 2

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig-wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat, und zwar zur Förderung der Naturkunde Badens.

C. Mitgliedschaft

§ 3

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 4

Ordentliches Mitglied kann jeder Freund der Naturwissenschaften werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Dem neu aufgenommenen Mitglied werden eine Mitgliedskarte und die Satzung der Gesellschaft zugestellt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt des Mitglieds oder Ausschluß aus der Gesellschaft. Der Austritt aus der Gesellschaft ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich; er ist dem Vorstand bis zum 30. September schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Schädigt ein Mitglied die Zwecke der Gesellschaft, so kann ihm auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes die Mitgliedschaft entzogen werden.

§ 5

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Naturwissenschaft oder um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben. Die Wahl eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Für die Wahl ist Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dem Ehrenmitglied wird hierüber eine Urkunde ausgestellt. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

D. Mitgliedsbeitrag

§ 6

Der jährliche Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.

Der Bezug der Zeitschrift ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

E. Mitgliederversammlungen

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt; sie wird durch den Vorstand ein-

berufen. Außerordentliche Sitzungen sind bei dringendem Bedarf einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Einladungen erfolgen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt den neuen Vorstand, beschließt über Ehrenmitgliedschaften, setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest und entlastet den Vorstand.

Zur Beschlußfassung bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ergibt sich Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.

F. Geschäftsführung

§ 8

Die Geschäfte der Gesellschaft besorgt der Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schriftführer), dem Schriftleiter, dem Bibliothekar und dem Kassensführer.

§ 9

Die Amtsperiode des Vorstandes umfaßt ein Kalenderjahr. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende sollte als solcher der Gesellschaft jedoch in nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wahlperioden dienen.

§ 10

Der Vorstand hat alle die Gesellschaft betreffenden Belange vorzubereiten. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Zur Beschlußfassung bedarf es der einfachen Mehrheit der Stimmen.

§ 11

Der Vorsitzende – oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ein, leitet diese und legt in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor.

§ 12

Der stellvertretende Vorsitzende ist zugleich Schriftführer. Er fertigt Niederschriften über die Beschlüsse aller Sitzungen an, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13

Der Schriftleiter steht dem Redaktionsausschuß vor. Dieser wird auf Vorschlag des Schriftleiters durch den Vorstand bestellt. Er besteht neben dem Schriftleiter aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Gesellschaft.

Der Redaktionsausschuß überprüft den wissenschaftlichen Gehalt der zur Publikation eingereichten Manuskripte. Hierzu kann er sich der Dienste weiterer Fachwissenschaftler bedienen. Der Redaktionsausschuß besorgt den technischen Ablauf der Herausgabe der Zeitschrift.

Der Schriftleiter berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Redaktionsausschusses.

§ 14

Der Bibliothekar besorgt den Tauschverkehr und berichtet der Mitgliederversammlung hierüber. Die Zeitschrift der Gesellschaft dient zugleich dem Tauschverkehr zugunsten der Universitätsbibliothek und der Universitätsinstitute.

§ 15

Der Kassenführer verwaltet die Kasse der Gesellschaft, legt zu Beginn des Jahres dem Vorstand Rechenschaft über das vergangene Kalenderjahr ab und berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 16

Der Vorsitzende und der Kassenführer sind jeweils allein vertretungsbefugt.

G. Änderung der Satzung

§ 17

Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erfolgen. Änderungsanträge sind als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 18

Abweichend von § 17 kann der Vorstand redaktionelle Änderungen beschließen, wenn dies vom Registergericht oder dem Finanzamt im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit verlangt wird. Solche Änderungen sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Einstimmig beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 30. Januar 1991.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der naturforschenden Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau](#)

Jahr/Year: 1991

Band/Volume: [81](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Satzung der Naturforschenden Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau 215-218](#)